

maximal zulässige Schadstoffmengen je Zeiteinheit in kg/h. Die Bedingungen können enthalten:

- a) Festlegungen über die zur ausreichenden Verdünnung der Schadstoffe erforderliche Mindesthöhe der Schornsteine,
- b) besondere technische Anforderungen oder zeitliche Einschränkungen für das Betreiben von Anlagen,
- c) Beschränkungen für die Verwendung von Rohstoffen,
- d) Festlegungen über die Verwendung bestimmter Brennstoffe oder deren Zusätze.

(3) Die Emissionsgrenzwerte sind ausgehend von den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Möglichkeiten und, soweit es sich nicht um Verbrennungsmotoren handelt, ausgehend von den territorialen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der internationalen Erfahrungen, insbesondere der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder, festzulegen. Sie sind zu verändern, wenn sich die Möglichkeiten und Erfordernisse gemäß Satz 1 verändern.

(4) Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren sind grundsätzlich in Standards festzulegen. In Standards festgelegte Kennziffern für andere Anlagen sind in die Emissionsgrenzwerte aufzunehmen. Soweit auf Grund der territorialen und hygienischen Erfordernisse sowie der ökonomischen Möglichkeiten in besonderen Fällen eine Differenzierung solcher Kennziffern in den Emissionsgrenzwerten unumgänglich ist, entscheiden über befristete Ausnahmen von den Standards die Räte der Bezirke in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(5) Bei Anlagen, für die erst die erforderlichen Vorrichtungen zur Reinhaltung der Luft geschaffen werden müssen, sind als Bestandteil von Emissionsgrenzwerten mit den Plänen der Emittenten abgestimmte Termine festzulegen, von denen ab diese Emissionsgrenzwerte nach planmäßiger Realisierung der erforderlichen Maßnahmen bzw. Investitionen verbindlich sind.

II.

Leitung und Planung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft

§ 5

I

Zentrale staatliche Leitung

(1) Der Ministerrat ist für die zentrale staatliche Leitung und Planung der Grundfragen der Reinhaltung der Luft in ihrer volkswirtschaftlichen Komplexität in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die volkswirtschaftliche Einordnung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft in die Gesamtentwicklung des Umweltschutzes verantwortlich. Dazu hat es die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in die gesamtwirtschaftliche Planung des Umweltschutzes einzubeziehen und die Übereinstimmung der grundsätzlichen Aufgaben zur Reinhaltung der Luft mit der komplexen Entwicklung des Umweltschutzes zu gewährleisten.³

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist für die staatliche Leitung, Planung und Koordinierung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft verantwortlich. Das Ministerium für Gesundheitswesen organisiert die staatliche Überwachung und Kontrolle der Luftverunreinigungen. Es hat die MIV-Werte festzulegen und diese entsprechend der Weiterentwicklung der medizinischen Wissenschaft und in Auswertung anderer neuer wissenschaftlicher Ergebnisse jeweils den neuert Erfordernissen entsprechend zu präzisieren.

(4) Das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und das Ministerium für Verkehrswesen haben im engen Zusammenwirken mit den Ministerien für Gesundheitswesen, für Schwermaschinen- und Anlagenbau, für Bauwesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die staatliche Überwachung und Kontrolle der Luftverunreinigungen, die durch Verbrennungsmotoren verursacht werden, zu organisieren. Sie haben vorläufige Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren festzulegen und die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Emissionsgrenzwerten in Standards für Verbrennungsmotoren zu gewährleisten. Festlegungen über Emissionsgrenzwerte bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 6

Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe im Bereich

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die komplexe Leitung und Planung der Reinhaltung der Luft in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die Emittenten und Herstellerbetriebe notwendige Maßnahmen und Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft in ihre Pläne aufnehmen. Sie sind in ihrem Bereich für die Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und die Beachtung der Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft verantwortlich.

(2) Zur Durchsetzung der Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft werden von den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Kennziffern für Emissionsgrenzwerte erarbeitet und als Standards veröffentlicht. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 7

Aufgaben der Räte der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke beschließen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden, für welche durch Emissionen besonders belastete Gebiete (insbesondere industrielle Ballungsgebiete) und für welche Kur- und Erholungsgebiete langfristige Sanierungsprogramme zu erarbeiten sind. Die Sanierungsprogramme dienen der planmäßigen schrittweisen Verbesserung der lufthygienischen Verhältnisse vorrangig für diese Gebiete.

(2) Die Räte der Bezirke sind für die Ausarbeitung und Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Anlagen (außer Verbrennungsmotoren) verantwortlich. Die Ausarbeitung der Emissionsgrenzwerte hat durch die Bezirks-Hygieneinspektion im Zusammenwirken mit den Emittenten und entsprechend den jeweiligen Erfordernissen mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und den zuständigen Räten der Kreise, Städte und Gemeinden zu erfolgen. In Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind die Emissionsgrenzwerte nach Abstimmung mit dem für den Emittenten zuständigen Ministerium oder anderen zentralen Staatsorgan durch Beschluß des Rates des Bezirkes festzulegen.

Aufgaben der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden

§ 8

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden, in deren Territorien erhebliche Immissionen vorhanden sind, sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit den Emittenten Maßnahmen auf der Grundlage der Pläne durchzuführen, die eine Verminderung schädlicher Auswirkungen noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen (Anpassungsmaßnahmen) und einen Aus-